

## **Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. I S. 342), § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659) und §§ 1 – 4, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 17.06.2004, § 7414, folgende Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren beschlossen: \*

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschild
- § 3 Gebührenschildner/innen
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen, Fälligkeit
- § 9 Betriebsstörungen
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung (Entsorgung der angeschlossenen Grundstücke von Abfällen durch Vorhalten von Abfallentsorgungsanlagen, Gestellung von Wechsel-, Umleer- und Einwegbehältern sowie Unterflurbehältern, Transport und Entsorgung der Abfälle, Abfallberatung, Schadstoffkleinmengensammlung, Batterieannahme sowie sonstiger Leistungen gemäß § 1 der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)) Benutzungsgebühren. Die Begriffsbestimmungen der jeweils geltenden Abfallsatzung (derzeit § 3 der Abfallsatzung) gelten auch für die Abfallgebührensatzung.

\* Die Satzung wurde mit Änderungssatzungen vom 15.12.2005, vom 14.12.2006, vom 11.12.2008, vom 01.03.2012, vom 12.05.2016, vom 26.01.2017, vom 16.11.2017, vom 13.12.2018 und vom 05.11.2020 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

[Hier eingeben]

- (2) Die Abfallgebühr ist für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 kalkuliert.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht mit dem Beginn des Monats, an dem die Abfallbehälter erstmals vor dem 16. Tag des Monats auf dem Grundstück aufgestellt werden, sonst mit Beginn des folgenden Monats. Bei Abfallgroßbehältern ab einer Größe von 2,5 m<sup>3</sup> beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der ersten Leerung. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für die Aufstellung weiterer Abfallbehälter oder für eine Änderung der Leerungshäufigkeit.
- (2) Bei Selbstanlieferung gemäß §§ 5 Abs. 1, 14 und 15 der Abfallsatzung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Umleer- oder Wechselbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters, bei der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung eines Einwegbehälters (Abfallsackes) mit dessen Kauf.
- (4) Die Gebührenpflicht endet, wenn Abfälle auf dem Grundstück nicht mehr anfallen und die Abfallbehälter nicht mehr genutzt werden. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Stadt Frankfurt am Main - Magistrat - rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, hierüber schriftlich zu informieren. Geht die Mitteilung bis zum 15. Tag eines Monats bei der Stadt Frankfurt am Main ein, endet die Gebührenpflicht mit dem vorausgehenden Monat, sonst mit dem Ende des laufenden Monats. Für Abfallgroßbehälter ab einer Größe von 2,5 m<sup>3</sup> endet die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzugs des Behälters.
- (5) Bei einem Wechsel des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte an einem Grundstück geht die Abgabepflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über.
- (6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner/innen**

- (1) Gebührensschuldner/in sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt am Main angeschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer/innen gebührenpflichtig.
- (2) Sofern sich ein/e Gebührensschuldner/in nach § 3 Abs. 1 nicht ermitteln lässt, sind im Übrigen die Nutzer/innen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, gebührenpflichtig. Bei Verwendung von Einwegbehältern (Abfallsäcke) gelten die Erwerber/-innen, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch die Abfallerzeuger/-innen und die Anlieferer/innen

[Hier eingeben]

und bei Wechselbehältern auch die Besteller/innen als Nutzer/innen der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Mieter/-innen und Pächter/-innen, die in den Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung fallen, sind neben den Nutzern/innen nach Abs. 2 Satz 1 zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Stadt Frankfurt am Main verpflichtet, die zur Bemessung von Gebühren erforderlich sind.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/innen oder die Erbbauberechtigten abgabepflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner/innen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
- (6) Für Grundstücke, für die ein gemeinsamer Tonnenstandplatz gemäß § 8 Absatz 11 der Abfallsatzung genehmigt ist, somit ein einheitlicher Tonnenstandplatz für die gemeinschaftlich nutzbaren Abfallbehälter vorhanden ist, gilt:

Die Grundgebühr gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird für jedes Grundstück erhoben; die Leistungsgebühr wird entsprechend der Anzahl der beteiligten Grundstücke auf die Gebührenpflichtigen aufgeteilt. Dies gilt nicht bei der Gebühr für außerplanmäßige Leerungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 4 dieser Satzung oder § 11 Abs. 3 Satz 4 der Abfallsatzung. In diesen Fällen sind die Beteiligten Gesamtschuldner/innen.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig. Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest- und Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll im Hol- und Bringsystem, der Kofferraumservice, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung bzw. Batteriereinsammlung abgegolten. Für Altpapier gilt dies, soweit dieses nicht von den nach § 14 Verpackungsgesetz (VerpackG) vorgesehenen Systembetreibern/innen entsorgt wird.
- (2) Grundgebühr:  
Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Wechsel-, Umleer-, Unterflur- oder Einwegbehältern angeschlossene Benutzungseinheit werden pauschalisierte Beträge als Grundgebühr erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird

[Hier eingeben]

der Betrag monatlich anteilig erhoben.

Benutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede

- Wohneinheit und
- andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben oder Geschäftsräumen bis zur Größe von 200 Quadratmetern Bürofläche gemäß § 3 Ziffer 9 der Abfallsatzung.

Ab einer größeren Bürofläche als 200 Quadratmetern je in sich abgeschlossener Nutzungseinheit wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben. Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben.

(3) Leistungsgebühr:

Es wird für jede Zurverfügungstellung eines Einweg-, Umleer- oder Wechselbehälters für Restabfall eine Leistungsgebühr für die bereitgestellten Restmüllbehälter und, soweit Wertstoffbehälter für Bioabfälle und Papier, Pappe und Kartonagen mit Restmüll mit einem Anteil von über 10 % des Volumens oder des Gewichts befüllt sind, auch für die bereitgestellten Wertstoffbehälter erhoben. Im letzteren Fall wird eine Gebühr für eine außerplanmäßige Entleerung gemäß § 5 Abs. 3 erhoben. Die Höhe der Leistungsgebühr ergibt sich je nach Inhaltsvolumen des Behälters aus § 5 dieser Satzung. Für die Entsorgung von auf dem Tonnenstandplatz neben den Abfallbehältern angesammelten Abfallbeimengen im Sinne des § 8 Abs. 14 der Abfallsatzung wird ebenfalls eine Gebühr für eine außerplanmäßige Leerung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung erhoben. Das Volumen der zu entsorgenden Beistellungen und Beimengen in Säcken oder auch lose wird hierbei im Wege der Schätzung auf zugelassene Restabfallbehältergrößen umgerechnet.

(3a) Die Benutzungsgebühren für Unterflurbehälter werden in Form einer Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 sowie einer Leistungsgebühr pro Leerung der Restabfallbehälter nach § 5 Abs. 10 zusammen erhoben.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.

(5) Für den Transport von Abfallbehältern werden Transportzuschläge dann erhoben, wenn die Behälter auf dem privaten Grundstück über Stufen und/oder weiter als 15 Meter vom Standplatz zum Sammelfahrzeug transportiert werden müssen. Maßgeblich für die Berechnung der Transportstrecke ist die Grundstücksseite über die die Leerung vorgenommen wird.

## **§ 5**

### **Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr beträgt € 66 pro Abrechnungsjahr.

[Hier eingeben]

- (2) Die Leistungsgebühr für die Nutzung der zugelassenen Abfallbehälter, die regelmäßig entsorgt werden, beträgt für die wöchentliche Leerung:

**Restabfallbehältnisse**

**Liter pro Behälter**

**Monatlich**

- 80	13,11 €
- 120	19,66 €
- 240	39,33 €
- 770	126,19 €
- 1.100	180,27 €
- 2.500 (Umleerbehälter)	409,71 €
- 2.500 (Wechselbehälter)	409,71 €
- 5.000 (Umleerbehälter)	819,43 €
- 5.500 (Wechselbehälter)	901,37 €
- 7.000 (Wechselbehälter)	1.147,20 €
- 9.900 (Wechselbehälter)	1.622,47 €
- 10.000 (Pressbehälter)	3.441,61 €
- 10.000 (Selbstpressbehälter)	3.441,61 €
- 13.000 (Selbstpressbehälter)	4.474,09 €
- 18.000 (Wechselbehälter)	2.949,95 €
- 20.000 (Wechselbehälter)	3.277,72 €
- 20.000 (Pressbehälter)	6.883,22 €
- 20.000 (Selbstpressbehälter)	6.883,22 €
- 36.000 (Wechselbehälter)	5.899,90 €

Werden Abfallbehälter regelmäßig mehr als einmal wöchentlich geleert, so vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung der zugelassenen Abfallbehälter und für auf dem Tonnenstandplatz befindliche Abfallbeimengen, die außerplanmäßig, z.B. nach § 11 Abs.3 Satz 4 oder nach § 8 Abs. 14 der Abfallsatzung oder nach § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung entsorgt werden, beträgt für die einzelne Leerung:

[Hier eingeben]

<b>Restabfallbehältnisse</b>	<b>außerplanmäßige</b>
<b>Liter pro Behälter</b>	<b>Leerung</b>
- 80	3,03 €
- 120	4,54 €
- 240	9,08 €
- 770	29,12 €
- 1.100	41,60 €
- 2.500 (Umleerbehälter)	94,55 €
- 2.500 (Wechselbehälter)	94,55 €
- 5.000 (Umleerbehälter)	189,10 €
- 5.500 (Wechselbehälter)	208,01 €
- 7.000 (Wechselbehälter)	264,74 €
- 9.900 (Wechselbehälter)	374,42 €
- 10.000 (Pressbehälter)	794,22 €
- 10.000 (Selbstpressbehälter)	794,22 €
- 13.000 (Selbstpressbehälter)	1.032,48 €
- 18.000 (Wechselbehälter)	680,76 €
- 20.000 (Wechselbehälter)	756,40 €
- 20.000 (Pressbehälter)	1.588,44 €
- 20.000 (Selbstpressbehälter)	1.588,44 €
- 36.000 (Wechselbehälter)	1.361,52 €

(4) Von den Gebühren gemäß § 5 Abs. 2 erhalten Eigenkompostierer/-innen gem. § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung ab dem 1. des der Anerkennung als Eigenkompostierer/in folgenden Monats einen Abschlag von

<b>€ je vollem</b>	<b>Genutzter Restabfallbehälter</b>
<b>Veranlagungsjahr</b>	
4,56	– 80 Liter
6,72	– 120 Liter
13,56	– 240 Liter
43,68	– 770 Liter
62,28	– 1.100 Liter

Der Abschlag erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür für das volle Veranlagungsjahr bestehen, im Übrigen nach monatlichen Anteilen. Werden Restabfallbehälter regelmäßig mehr als einmal wöchentlich geleert, wird der Abschlag entsprechend der Leerungshäufigkeit

[Hier eingeben]

mehrfach gewährt. Das Vorhandensein eines Bioabfallbehälters auf dem Grundstück schließt die Gewährung eines Eigenkompostierabschlages aus.

- (5) Die Gebühr für zusätzliche, zugelassene graue Abfallsäcke (70 Liter) gem. § 3 Ziffer 12 der Abfallsatzung beträgt 3,50 €. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (6) Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 (Transportzuschläge) beträgt pro Jahr für den Transport je eines Abfallbehälters für Restmüll, Altpapier und Bioabfall bei einmal wöchentlicher Leerung

	pro Abfallbehälter 80 bis 240 l €/a	pro Abfallbehälter größer als 240 l €/a
bei einer einfachen Behältertransport- strecke von mehr als 15 bis 30 Metern	48,00	204,00
bei einer einfachen Behältertransport- strecke von mehr als 30 Metern für jede weiteren 15 Meter	168,00	408,00
bei einer zu überwindenden Stufe, (zweifacher Weg)	8,40	unzulässig.

Werden Abfallbehälter regelmäßig mehr als einmal wöchentlich geleert, so vervielfacht sich die Gebühr gem. § 4 Abs. 5 (Transportzuschläge) entsprechend. Soweit Behälter 14-täglich transportiert werden, halbiert sich die Gebühr.

- (7) Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll über die in § 12 Abs. 6 der Abfallsatzung festgelegte Höchstmenge von 10 m<sup>3</sup> hinaus beträgt 51,84 Euro je m<sup>3</sup>.

[Hier eingeben]

- (8) Die Bereitstellungsgebühr für Umleer- und Wechselbehälter, die auf Abruf geleert werden, beträgt:

**Restabfallbehältnisse**

**Liter pro Behälter**

**Monatlich**

- 80	3,17 €
- 120	3,22 €
- 240	3,33 €
- 770	4,73 €
- 1.100	5,12 €
- 2.500 (Umleerbehälter)	19,89 €
- 2.500 (Wechselbehälter)	20,69 €
- 5.000 (Umleerbehälter)	24,03 €
- 5.500 (Wechselbehälter)	29,57 €
- 7.000 (Wechselbehälter)	33,41 €
- 9.900 (Wechselbehälter)	39,67 €
- 10.000 (Pressbehälter)	212,74 €
- 10.000 (Selbstpressbehälter)	198,18 €
- 13.000 (Selbstpressbehälter)	241,80 €
- 18.000 (Wechselbehälter)	89,66 €
- 20.000 (Wechselbehälter)	170,07 €
- 20.000 (Pressbehälter)	110,14 €
- 20.000 (Selbstpressbehälter)	252,70 €
- 36.000 (Wechselbehälter)	123,87 €

- (9) Stehen für Wechselbehälter gemäß § 3 Ziffer 12 der Abfallsatzung keine Wechselstandplätze zur Verfügung, werden für jeden Wechsel eines Behälters (beinhaltet die Abfuhr eines vollen Behälters und die Aufstellung eines leeren Behälters) folgende Zuschläge erhoben:

**Restabfallbehältnisse**

**Liter pro Behälter**

5.500 – 10.000 (Wechsel, Press- und Selbstpressbehälter)	100,00 €
13.000 – 36.000 (Wechsel, Press- und Selbstpressbehälter)	200,00 €

- (10) Die Leistungsgebühr beträgt bei Erfassung im Unterflursystem pro Restabfall-Unterflurbehälter 115,90 € pro Leerung. Im ersten Jahr der Nutzung werden der Festsetzung der Vorauszahlungen 120 Leerungen zugrunde gelegt (13.908,00 €). Für spätere Nutzungsjahre wird den Vorauszahlungen die jeweilige Leerungszahl des Vorjahres zugrunde gelegt.



[Hier eingeben]

- (11) Der Gebührensatz für die Herrichtung eines Unterflur-Standplatzes beträgt je Unterflur-Behälterblock mit vier Unterflur-Behältern – je einen für Restabfall, Bioabfall, restentleerte Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und für Altpapier – als einmalige Aufstellungsgebühr: 24.882,90 €.

## § 6

### Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebühr für die alleinige Anlieferung von Abfällen auf den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen beträgt für die Anlieferer/innen, die an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt am Main angeschlossen sind, für

<b>Abfallgruppe</b>		<b>Gebühr</b>
a) Hausmüll		213,00 €/t
b) Sperrmüll		213,00 €/t
c) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		213,00 €/t
d) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle		213,00 €/t
e) Asbestabfälle		127,00 €/t
- nur für Kleinanlieferer bis 1 t, werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)		
f) Künstliche Mineralfasern (KMF)	Sack, reißfest, bis 120 l, bis max. 8 Säcke	je Sack 5,00 €*
- nur für Kleinanlieferer (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	Sack, reißfest, größer 120 l bis max. 1.000 l	je Sack 40,00 €*
g) Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht		150,75 €/t
h) Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen		150,75 €/t
i) Straßenkehricht		213,00 €/t
j) Abfälle aus der Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände		213,00 €/t

\*Die Gebühr umfasst nicht die Gestellung der Säcke

[Hier eingeben]

<b>Abfallgruppe</b>	<b>Gebühr</b>
k) Kleinanlieferungen von gemischten Baustellenabfällen (brennbar)	
(gilt nur für die Annahmestellen auf der/dem:	
- Abfallumladeanlage (AUA), Uhfelder Straße 10 (Fechenheim)	
- Wertstoffhof Nord, Max-Holder-Straße 29 (Kalbach-Riedberg)	
- Wertstoffhof West, Palleskestraße 36 c (Höchst) (ab 01.07.2021))	
je Anlieferung	
- Kofferraum eines PKW (höchstens 1 m <sup>3</sup> )	4,50 €
- Kofferraum eines PKW zuzüglich Beladung von Sitzen, Kofferraum eines PKW und Kleinanhänger oder Kombifahrzeuge	9,00 €
l) Kleinanlieferungen von Bauschutt	
(gilt nur für die Annahmestellen auf der/dem:	
- Abfallumladeanlage (AUA), Uhfelder Straße 10 (Fechenheim)	
- Wertstoffhof Nord, Max-Holder-Straße 29 (Kalbach-Riedberg)	
- Wertstoffhof West, Palleskestraße 36 c (Höchst) (ab 01.07.2021))	
je Anlieferung	
- Kofferraum eines PKW (höchstens 1 m <sup>3</sup> )	20,00 €
- Kofferraum eines PKW zuzüglich Beladung von Sitzen, Kofferraum eines PKW und Kleinanhänger oder Kombifahrzeuge	40,00 €

- (2) Die Mindestgebühr je Anlieferung mit einem Gewicht kleiner als 200 kg nach Lit. a) bis e) und g) bis j) beträgt 34,80 €. Alle gebührenpflichtigen Anlieferungen mit einem Gewicht größer oder gleich 200 kg, ausgenommen Kleinanlieferungen gem. Lit. f), k) und l), werden verwogen und zu den jeweiligen Gebührensätzen abgerechnet.

## **§ 7**

### **Gebührenbescheid**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main durch Gebührenbescheid, für die regelmäßigen Entleerungen als Jahresbescheid, festgesetzt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Gebühren für unregelmäßig zu leerende Abfallbehälter sowie für Abfallbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 5 m<sup>3</sup> vom Magistrat der Stadt Frankfurt am

[Hier eingeben]

Main durch gesonderten Einzelbescheid festgesetzt. Das gleiche gilt für Gebührenfestsetzungen in Sonderfällen (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung).

## **§ 8**

### **Vorausleistungen, Fälligkeit**

(1) Die Stadt Frankfurt am Main ist berechtigt, für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, Vorausleistungen ab Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres zu verlangen. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Gebührensschuld für die laufende Abrechnungsperiode. § 5 Abs. 10 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Vorausleistungen werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag muss

bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss ebenfalls bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres beantragt werden.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres gemäß § 2 Abs. 1 Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ebenso wird die Aufstellungsgebühr nach § 5 Abs. 11 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Gebühren für Abfallsäcke werden mit dem Kauf fällig. Die Gebühr für die Sperrmüllmengen, welche 10 m<sup>3</sup> überschreiten, und für sonstige Behälter, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die übrigen Gebühren werden, soweit nicht Entsorgungsnachweise zu erstellen sind, mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig und sind grundsätzlich sofort zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1-4 und 6-11 sind bargeldlos zu entrichten.

## **§ 9**

### **Betriebsstörungen**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

[Hier eingeben]

**§ 10 \***  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Frankfurt am Main vom 31. Januar 2002 außer Kraft.

Frankfurt, den 02. Juli 2004

**Der Magistrat**

**Petra Roth**  
**Oberbürgermeisterin**

\* Klarstellung zu § 10: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.06.2004.